

Nr. 58. Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G. = u. V. = Bl. S. 51), wird hiermit, und zwar, was § 5 dieser Verordnung anlangt, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, verordnet, was folgt:

§ 1. Liegen die Voraussetzungen dazu vor, daß ein Kirchenpatronat oder die Kollatur über ein kirchliches Amt nach §§ 9, 10 oder 11 des angezogenen Kirchengesetzes vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist, so ist diesem über den Sachverhalt spätestens dann Anzeige zu erstatten, wenn eine Entschliebung des Landeskonsistoriums an Stelle des Kirchenpatrons oder des Kollators erforderlich wird. Insbesondere ist diese Anzeige zu erstatten, wenn eine geistliche Stelle erledigt ist oder zur Erledigung gelangt, über welche die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 2. Die in § 1 vorgeschriebene Anzeige liegt, je nach dem Gegenstande der vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium an Stelle des Kirchenpatrons oder Kollators zu fassenden Entschliebung, der Kircheninspektion oder dem Superintendenten, in der Oberlausitz jedenfalls der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde ob.

Ist der Sachverhalt dem Landeskonsistorium bereits amtlich bekannt, so genügt Bezugnahme auf die einschlägigen Vorgänge.

§ 3. Wird die in § 1 vorgeschriebene Anzeige aus Anlaß der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle erstattet, so ist dem Kirchenpatron oder Kollator von der nach § 2 zuständigen Stelle gleichzeitig zu eröffnen, daß und warum dem Landeskonsistorium die Anzeige erstattet worden ist.

Dieser Eröffnung bedarf es nicht, wenn der Aufenthalt des Kirchenpatrons oder Kollators unbekannt ist oder derselbe sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben (Kirchengesetz vom 28. April 1898, § 10).

§ 4. Im übrigen ist in den Fällen von §§ 9, 10 und 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 ebenso zu verfahren, wie bei der Wahrnehmung und Ausübung des landesherrlichen Kirchenpatronats oder der landesherrlichen Kollatur.

§ 5. Die in der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, vom 26. Februar 1892 (G. = u. V.-Bl. S. 13) unter 1 b vorgesehene Benachrichtigung des Kollators von der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts hat zu unterbleiben, wenn die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 6. Der § 3 der beiden Verordnungen vom 1. März 1892 zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung (G. = u. V.-Bl. S. 14 und 16) ist erledigt.
Dresden, am 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Das Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G. = u. V.-Bl. S. 51) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt haben, gleichzeitig auch in der Oberlausitz zur Einführung, was gemäß dem Vorbehalte in § 12 des Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

1898.

15

